



Bezirksregierung
Arnsberg

**HINWEISE FÜR DIE ZULASSUNG VON
GEFAHRSTOFFEN UND
VERGLEICHBAREN STOFFEN ZUM
UMGANG IM UNTERTÄGIGEN
BERGBAU**
(außer Hydraulikflüssigkeiten)



**HINWEISE FÜR DIE ZULASSUNG VON GEFÄHRSTOFFEN UND
VERGLEICHBAREN STOFFEN ZUM UMGANG IM UNTERTÄGIGEN
BERGBAU**
(außer Hydraulikflüssigkeiten)

von

Jürgen Kugel,
Bergrat, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW - , Dortmund

Stand: 08.11.2005

INHALT

1	Kurzübersicht der Rechtsbestimmungen	4
2	Zuordnung von Stoffen, Erzeugnissen und Zubereitungen bezüglich Untertageeinsatz	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Verbotene Stoffe, Erzeugnisse, Zubereitungen	6
2.3	Stoffe, Erzeugnisse, Zubereitungen mit Zulassungserfordernis	6
2.4	Stoffe, Erzeugnisse, Zubereitungen ohne Zulassungserfordernis.....	7
3	Allgemeine Zulassung von Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen nach § 4 Abs. 1 GesBergV7	
3.1	Allgemeines	7
3.2	Zuständigkeit, Geltungsbereich, Befristung	7
3.3	Ablauf des Zulassungsverfahrens	7
3.4	Hinweise zum Antrag	8
3.4.1	Antragsunterlagen.....	8
3.4.2	Prüfmuster, Prüfinstitute	9
3.5	Sonderfälle von Zulassungsverfahren.....	9
3.6	Änderung, Verlängerung, Erweiterung, Einschränkung von Zulassungen.....	10
4	Hilfsmittel für das Zulassungsverfahren.....	10
4.1	Fließschema Zulassungsverfahren.....	10
4.2	Musterantrag	13
4.2.1	Wichtige Vorbemerkung	13
4.2.2	Musterantrag.....	13

1 Kurzübersicht der Rechtsbestimmungen

Für die Zulassungsverfahren beim Umgang mit Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen unter Tage sind insbesondere die nachfolgend genannten Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten:

Bezeichnung der Bestimmung	Kurzbezeichnung	Bedeutung für den Antragsteller
Bundesberggesetz	Bundesberggesetz – BBergG	Auf Bundesebene: Allgemeine Schutzbestimmungen, Ermächtigung zum Erlass von Bergverordnungen.
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	Chemikaliengesetz - ChemG	Auf Bundesebene: Regelungen zur Anmeldung, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen sowie zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen.
Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten	Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV	Auf Bundesebene: Bestimmung der Stoffe, die ohne Zulassung bzw. mit Zulassung nach §§ 4 und 18 GesBergV unter Tage eingesetzt werden dürfen bzw. deren Einsatz unter Tage verboten ist sowie Regelung des Zulassungsverfahrens.
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	Gefahrstoffverordnung – GefStoffV	Auf Bundesebene: Regelungen zur Anmeldung, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen sowie zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen (Vertiefung der Regelungen des ChemG).
Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung – FCKW-Halon-Verb-VO	Auf Bundesebene: Verbot bzw. Beschränkung der Herstellung und Verwendung von bestimmten Stoffen sowie Zubereitungen und Erzeugnissen, die die bestimmten Stoffe enthalten.
Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage	Versatzverordnung - VersatzV	Auf Bundesebene: Verbot bzw. Beschränkung der Verwendung von Abfällen als Versatzmaterial bzw. als Teil von Zubereitungen als Versatzmaterial im Rahmen von Verwertungsverfahren.
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz	–	Auf Landesebene: Bestimmung der zuständigen Behörden.
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 Bundesberggesetz erlassenen Bergverordnungen	–	Auf Landesebene: Bestimmung der zuständigen Behörden.
Technische Regeln für Gefahrstoffe	TRGS	Auswahl häufig anzuwendender bzw. zu beachtender TRGS: - TRGS 200: Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen - TRGS 220: Sicherheitsdatenblatt für

Bezeichnung der Bestimmung	Kurzbezeichnung	Bedeutung für den Antragsteller
		<p>gefährliche Stoffe und Zubereitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - TRGS 402: Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen - TRGS 430: Isocyanate - Exposition und Überwachung - TRGS 500: Schutzmaßnahmen: Mindeststandards - TRGS 555: Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV - TRGS 613: Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für chromathaltige Zemente und chromathaltige zementhaltige Zubereitungen - TRGS 900: Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz - Luftgrenzwerte - - TRGS 903: Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte - BAT-Werte - - TRGS 905: Verzeichnis krebserregender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe - TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe <p>Hinweis: Stoffspezifisch können ggf. weitere TRGS zu beachten sein.</p>
<p>Gemeinsame Prüfbestimmungen der Länderbergbehörden für allgemeine Zulassungen nach § 4 in Verbindung mit der Anlage 5 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung - GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S. 2452)</p>	<p>Prüfbestimmungen für Stoffe nach § 4 GesBergV</p>	<p>Auf Landesebene (bundesweit einheitlich): Beschreibung der erforderlichen Prüfungen, Prüfverfahren und Prüfkriterien für die Zulassung nach § 4 GesBergV sowie Anforderungen an sachverständige Stellen</p> <p>Hinweis: Veröffentlichung im Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg für die Bergbehörden in Nordrhein-Westfalen im Kap. A 2.4, Az. 84.01.31.1.4-1-3.</p>

Hinweise:

Bescheide, die nach den obigen Rechtsbestimmungen erteilt werden, entbinden nicht von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 1 BBergG und der Beachtung ggf. weiterer Rechtsbestimmungen in speziellen Fällen (z. B. Umgang mit Abfällen).

Die Zulassung von Sprengstoffen unterfällt den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechtes. Eine gesonderte Zulassung gemäß den Bestimmungen der GesBergV ist für nach den Bestimmungen des Sprengstoffrechts zugelassene Sprengstoffe nicht erforderlich.

Für die Zulassung von Hydraulikflüssigkeiten zum Untertageeinsatz sind weitere Bestimmungen zu beachten. Auskünfte zu erforderlichen Antragsunterlagen und zum Ablauf des Verfahrens erteilt das Dezernat 83 der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW -.

2 Zuordnung von Stoffen, Erzeugnissen und Zubereitungen bezüglich Untertageeinsatz

2.1 Allgemeines

Die Bestimmungen zur Zulassung von Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen für den Untertageeinsatz sind in § 4 GesBergV sowie der Anlage 5 zu § 4 GesBergV geregelt.

Die nachfolgenden Aussagen betreffen nur die Zulässigkeit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz. Durch Bestimmungen im Rahmen des Betriebsplanverfahrens für den Grubenbetrieb oder Bestimmungen und Zulassungen auf der Grundlage anderer Rechtsbestimmungen (z. B. des Wasser- oder Abfallrechtes) können Einschränkungen oder Verbote gelten, welche die Verwendung von nach GesBergV zulässigen Stoffen, Erzeugnissen und Zubereitungen im Einzelfall ausschließen.

Entsprechend des Titels dieser Schrift werden nachfolgend Hydraulikflüssigkeiten, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Anlage 5 (zu § 4) Nr. 1 GesBergV der Zulassungspflicht unterliegen, nicht behandelt.

2.2 Verbotene Stoffe, Erzeugnisse, Zubereitungen

Tätigkeiten mit Stoffen, Erzeugnissen und Zubereitungen, die gemäß GefStoffV als kennzeichnungspflichtig krebserzeugend, erbgutverändernd, fruchtschädigend, sehr giftig oder giftig einzustufen sind, sind verboten. Eine allgemeine Zulassung ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Schädlingsbekämpfungsmittel. Erläuterungen zur Ausnahme von dem Verbot siehe entsprechendes Hinweisheft für Ausnahmezulassungen.

2.3 Stoffe, Erzeugnisse, Zubereitungen mit Zulassungserfordernis

Tätigkeiten in Verbindung mit einer Zulassung nach § 4 Abs. 1 GesBergV mit Stoffen, Erzeugnissen und Zubereitungen sind erlaubt für folgende Kategorien:

- Kennzeichnungspflichtige Stoffe, Erzeugnisse und Zubereitungen, die jedoch nicht gemäß Kap. 2.2 verboten sind (z. B. Dieselmotortreibstoffe)
- Hydraulikflüssigkeiten, soweit sie nicht auf Mineralölbasis beruhen
- Öle (ausgenommen Dieselmotortreibstoffe), Fette, Pasten und artverwandte Flüssigkeiten, welche
 - einen organischen Lösemittelanteil von mehr als 1 % haben und/oder
 - auf synthetischer Basis hergestellt sind und/oder
 - als Zusätze krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende, sehr giftige oder giftige Gefahrstoffe enthalten und/oder
 - einen Flammpunkt zwischen 55 °C und 100 °C haben
- technische Reinigungsmittel, welche
 - einen organischen Lösemittelanteil von mehr als 1 % haben und/oder
 - für eine wässrige Anwendung bestimmt sind
- chemische Mittel zur Staubbekämpfung
- abbindende Baustoffe und Baustoffzusätze mit
 - mehr als 1 % Quarz und/oder
 - synthetischem Anhydrit und/oder
 - Zement für eine staubförmige Verwendung und/oder
 - verwertbaren Abfällen aus Feuerungsanlagen oder anderen technischen Einrichtungen
- flüssige Kunststoffe und Anstrichstoffe

Erläuterungen zur Ausnahme in Fällen, wo die allgemeine Zulassung versagt wird, siehe entsprechendes Hinweisheft für Ausnahmezulassungen.

2.4 Stoffe, Erzeugnisse, Zubereitungen ohne Zulassungserfordernis

Tätigkeiten mit Stoffen, Erzeugnissen und Zubereitungen, welche nach GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig sind und auch nicht den zulassungspflichtigen Kategorien nach Kap. 2.3 zuzuordnen sind, sind ohne Zulassung nach § 4 Abs. 1 GesBergV erlaubt.

3 Allgemeine Zulassung von Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen nach § 4 Abs. 1 GesBergV

3.1 Allgemeines

Das Zulassungsverfahren ist nur anzuwenden auf Stoffe, Erzeugnisse und Zubereitungen, die im Kap. 2.3 als zulassungspflichtig bezeichnet sind. Für Stoffe, Erzeugnisse und Zubereitungen nach Kap. 2.2 ist das Verfahren wegen des generellen Verbots nicht möglich bzw. nach Kap. 2.4 nicht erforderlich.

3.2 Zuständigkeit, Geltungsbereich, Befristung

Eine allgemeine Zulassung wird nur auf Antrag des Herstellers bzw. Bergbauunternehmens erteilt. Adressat des Antrags und für die Entscheidung zuständig ist diejenige Behörde, die auf Grund der Zuständigkeitsverordnungen der Bundesländer als zuständig erklärt wurde. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW.

Die von einer zuständigen Behörde eines Bundeslandes erteilte allgemeine Zulassung gilt auch in allen anderen Bundesländern, sofern nicht im Zulassungsbescheid Beschränkungen bestimmt wurden (z. B. Verwendung nur in bestimmten Bergwerken).

Der Antrag soll an die zuständige Bergbehörde desjenigen Bundeslandes gerichtet werden, in dem der Hersteller bzw. Bergbauunternehmer seinen Sitz hat bzw. in dessen Grenzen das Produkt verwendet werden soll. Sofern die Verwendung länderübergreifend ist (z. B. bundesweit, auf einen Bergbauzweig bezogen, der in verschiedenen Bundesländern vorhanden ist [z. B. Steinkohle, Steinsalz, Kalisalz] oder auf konkrete Bergwerke in verschiedenen Bundesländern), soll der Antrag an die zuständige Behörde eines der betroffenen Bundesländer gerichtet werden. Diese Behörde beteiligt die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Bundesländer im Verfahren (ein identischer Antrag an Behörden verschiedener Bundesländer ist daher nicht erforderlich).

Eine allgemeine Zulassung nach § 4 Abs. 1 GesBergV wird in der Regel unbefristet erteilt. Zur Erprobung (z. B. bei Versatzstoffen mit wechselnden Komponenten) kann die Zulassung jedoch befristet und/oder widerruflich erteilt werden.

3.3 Ablauf des Zulassungsverfahrens

Vor Beginn des Verfahrens empfiehlt es sich für den Antragsteller, mit der für die Zulassung zuständigen Behörde sowie mit den für die Prüfung von Stoffproben zuständigen Institute Kontakt aufzunehmen. Hierbei sollte geklärt werden, zu welcher Kategorie der Stoff nach Kap. 2 gehört und welche Unterlagen bzw. Proben zur Untersuchung erforderlich sind. Durch diese freiwillige Vorbereitung können etwaige Verzögerungen während des Zulassungsverfahrens vermieden werden.

Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Antragstellung bei der zuständigen Behörde. Die erforderlichen Unterlagen und Angaben sind im Kap. 3.4 näher beschrieben. Verantwortlich für die Vollständigkeit und Kostenträger für erforderliche Prüfberichte der Prüfinstitute ist der Antragsteller.

Sofern die Unterlagen nicht vollständig sind oder im Verlauf des Verfahrens weitere Angaben zur Entscheidung benötigt werden, wird der Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert. Die Zulassung wird versagt, wenn eine positive Entscheidung mangels benötigter Prüfergebnisse und Angaben nicht möglich ist.

Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf der Grundlage der Antragsunterlagen. Nach Bedarf werden die zuständigen Behörden der anderen, vom beabsichtigten Geltungsbereich der beantragten Zulassung betroffenen Bundesländer im Verfahren beteiligt. Eine Anhörung des Antragstellers vor Entscheidung ist entbehrlich, wenn dem Antrag im vollen Umfang entsprochen werden kann. Sofern die Zulassung jedoch nur unter einschränkenden Nebenbestimmungen oder Auflagen möglich ist oder gar versagt werden muss, wird dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung wird dann unter Berücksichtigung der Stellungnahme gefällt.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch einen Bescheid bekannt gegeben. Der Bescheid ist mit einer Frist verbunden, innerhalb derer der Antragsteller Widerspruch gegen die Entscheidung erheben kann. Macht der Antragsteller von diesem Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so gilt die Entscheidung als bestandskräftig.

Unbefristete allgemeine Zulassungen nach § 4 GesBergV werden bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW in einer Sammelliste geführt. Die Meldung zur Aufnahme einer Zulassung in diese Sammelliste erfolgt durch die Behörde, welche die Zulassung erteilt hat.

Die Sammelliste wird im Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg für die Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen im Kapitel A 3.4 unter dem Aktenzeichen 84.12.22.6-1-1 veröffentlicht und aktualisiert.

3.4 Hinweise zum Antrag

3.4.1 Antragsunterlagen

Vor der Stellung eines Antrages ist es zu empfehlen, im Rahmen eines Vorgesprächs mit der Zulassungsbehörde und ggf. unter Hinzuziehung der weiter unten genannten Prüfinstitute die erforderlichen Prüfschritte und möglicherweise schon vorab erkennbare Verwendungseinschränkungen zu klären. Hiermit können Verzögerungen im Verfahrensablauf vermieden werden.

Der Antrag muss schriftlich in deutscher Sprache unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV bei der zuständigen Zulassungsbehörde (in NRW: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund) gestellt werden. Bei Verwendung von fremdsprachigen Unterlagen muss eine vollständige deutsche Übersetzung beigefügt werden.

Der Antrag muss hinreichend genaue Angaben über das Produkt, seine Zweckbestimmung, Verwendung und mögliche Gefahren beim Umgang sowie die für den jeweiligen Stoff notwendigen Prüfberichte der Prüfinstitute enthalten. Für die Erstellung der Prüfberichte müssen den Prüfinstituten Stoffproben in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. Welche Mengen bzw. Anzahl der Proben erforderlich sind, hat der Antragsteller mit den Prüfinstituten abzustimmen. Wegen der Dauer und des Umfangs der Prüfungen ist es für den Antragsteller besonders wichtig, dass die erforderlichen Prüfberichte vollständig sind. Die nachträgliche Anforderung von Prüfberichten führt in der Regel zu erheblichen Verzögerungen im Ablauf des Verfahrens.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind erforderlich:

- Name, Anschrift des Antragstellers (Hersteller oder Bergwerksunternehmer)
- Antragsgegenstand (Allgemeine Zulassung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV)
- Handelsname des Stoffes, ggf. weitere Handelsnamen von Bestandteilen
- allgemeine Bezeichnung der Bestandteile nach dem System der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC), Kennzeichnungen und Bezeichnungen (sofern zugeteilt) des Chemical Abstract Service (CAS) oder des Altstoffverzeichnisses der Europäischen

Gemeinschaften (EINECS) entsprechend der Chemikalien-Altstoffverordnung vom 22.11.1990 (BGBl. I S. 2544); bei Baustoffen und Baustoffzusätzen sind die Angaben nur für die Bestandteile und Zusätze erforderlich, für die eine Klassifikation vorliegt bzw. eine Anmeldung erfolgt ist

- Angaben über eine Anmeldung nach § 4 ChemG oder eine Mitteilung nach §§ 16, 16a - 16e ChemG; bei Baustoffen und Baustoffzusätzen sind die Angaben nur für die Bestandteile und Zusätze erforderlich, für die eine Klassifikation vorliegt bzw. eine Anmeldung erfolgt ist
- Summen- und Strukturformel von Bestandteilen, bei Polymeren auch das mittlere Molekulargewicht
- Art und Gewichtsanteile der Bestandteile des Stoffes oder Stoffzusatzes, ihrer Hilfsstoffe, Hauptverunreinigungen und sonstige dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Reaktions-/Zersetzungsprodukte; bei Baustoffen und Baustoffzusätzen zusätzlich Angaben über Herkunft der einzelnen Bestandteile (z. B. Lagerstätte, Feuerungsanlage bei Aschen, bei Rückständen aus Müllverbrennungsanlagen auch Art des Rückstands [z. B. Filterstaub])
- Kennzeichnungen nach GefStoffV (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze) für den Stoff oder Stoffzusatz sowie deren Bestandteile
- Sicherheitsdatenblätter nach TRGS 220 für den Stoff oder Stoffzusatz sowie deren Bestandteile
- Art und Größe von Gebinden (Werkstoff, Inhalt nach Volumen und/oder Masse)
- Beschreibung des vorgesehenen Umgangs (Produktbeschreibung, Verwendungszweck, Anwendungsbereich etc.)
- Gebrauchsanleitung und alle sonstigen Angaben, die zur Erstellung einer Betriebsanweisung nach TRGS 555 erforderlich sind
- Prüfbericht des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen (bergbauhygienische Prüfung)
- Prüfbericht zu Gefahrstoffeigenschaften: a) bei Baustoffen Institut für Gefahrstoff-Forschung der Bergbau-Berufsgenossenschaft Bochum oder Deutsche Montan Technologie GmbH, Fachstelle Gefahrstoffe im Bergbau, Essen; b) bei allen übrigen Stoffen Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen
- Prüfbericht über brandtechnische, elektrische bzw. explosionstechnische Eigenschaften von Stoffen der Deutsche Montan Technologie GmbH, Fachstellen für Brand- und Explosionsschutz über und unter Tage, Dortmund (entfällt bei Stoffen, bei denen derartige Risiken ausgeschlossen werden können)
- Prüfbericht über die Einhaltung der Schutzwirkung von CO-Filtersebstrettern bei Anwesenheit von Brandzersetzungsprodukten von Stoffen der Deutsche Montan Technologie GmbH, Fachstelle für Atemschutz, Essen (entfällt bei Stoffen, bei denen Brandzersetzungsprodukte nicht frei gesetzt werden können)

3.4.2 Prüfmuster, Prüfinstitute

Die Prüfinstitute wirken als Koordinierungsstellen und legen die erforderliche Anzahl und Menge der Proben im Abstimmung mit dem Antragsteller fest. Die Prüfinstitute sind verpflichtet, von jedem geprüften Stoff mindestens eine versiegelte Probe für mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Kürzere Fristen sind in begründeten Fällen möglich und zu dokumentieren, wenn der Stoff eine begrenzte Lagerfähigkeit aufweist.

Anschriften der Prüfinstitute gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 3 GesBergV (sachverständige Stellen):

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Rotthäuser Str. 19
45879 Gelsenkirchen

Institut für Gefahrstoff-Forschung (IGF) der Bergbau-Berufsgenossenschaft
Waldring 97
44789 Bochum

EXAM BBG Prüf- und Zertifizier GmbH

- Fachstelle für Atemschutz -
Am Technologiepark 1
45307 Essen

Deutsche Montan Technologie GmbH
- Fachstelle für Gefahrstoffe im Bergbau -
Am Technologiepark 1
45307 Essen

Deutsche Montan Technologie GmbH
- Fachstelle für Brandschutz -
Tremoniastr. 13
44137 Dortmund

EXAM BBG Prüf- und Zertifizier GmbH
- Fachstelle für Explosionsschutz -
Dinnendahlstr. 9
44809 Bochum

Weitere sachverständige Stellen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 GesBergV können bei den Zulassungsbehörden erfragt werden.

3.5 Sonderfälle von Zulassungsverfahren

Als Sonderfälle gelten allgemeine Zulassungen für die Verwendung von Gefahrstoffen in Kleingebinden in geringen Mengen (sog. Kleinmengenzulassung), für die Verwendung technischer Gase in Druckgasgebinden und für Versatz-/Baustoffe mit Rezepturen aus Stoffgruppen mit wechselnden Einzelkomponenten unter Verwendung einer Pendelliste. Ob ein Stoff, Erzeugnis oder eine Zubereitung im Rahmen dieser Sonderfälle betrachtet werden kann, ist zweckmäßigerweise durch eine Voranfrage zum Antrag (vgl. Kap. 3.3, 1. Absatz) zu klären.

3.6 Änderung, Verlängerung, Erweiterung, Einschränkung von Zulassungen

Sofern Änderungen, Verlängerungen, Erweiterungen oder Einschränkungen einer allgemeinen Zulassung gewünscht werden, so sind für den Antrag entsprechend Kap. 3.4 sinngemäß nur die Angaben und Unterlagen notwendig, die dem Inhalt des mit diesem Antrag formulierten Gesuches entsprechen. Im Antrag soll jedoch auf die unverändert bleibenden Teile hingewiesen werden.

4 Hilfsmittel für das Zulassungsverfahren

4.1 Fließschema Zulassungsverfahren

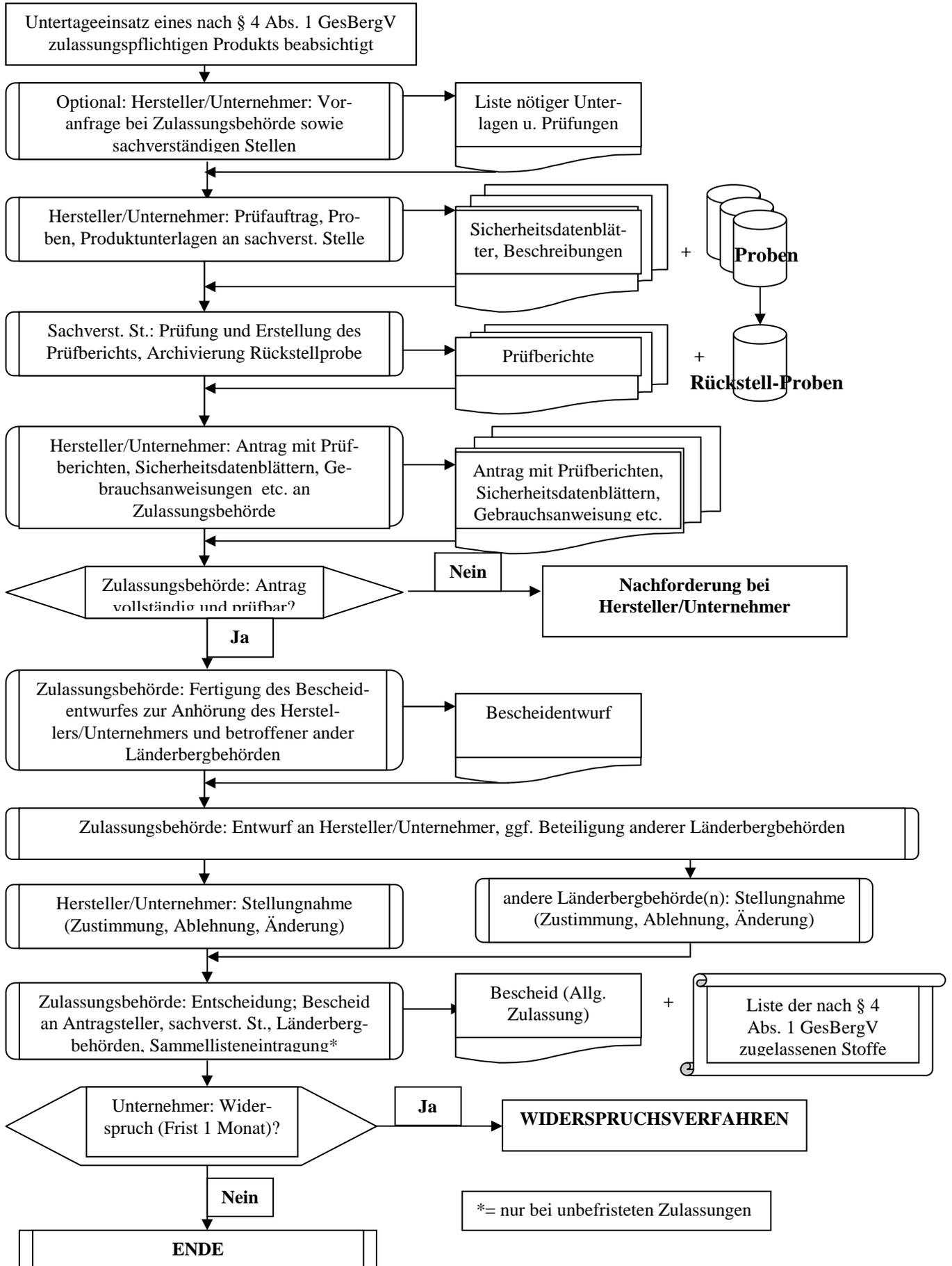
Das Fließschema gilt nur für solche Stoffe, Erzeugnisse und Zubereitungen mit Ausnahme von Hydraulikflüssigkeiten, die gemäß Kapitel 2.3 der Zulassung bedürfen. Die Vorprüfung, ob es sich um verbotene bzw. nicht zulassungsbedürftige Stoffe, Erzeugnisse und Zubereitungen handelt, sollte vom Hersteller bzw. Bergbauunternehmer an Hand der Kapitel 2.2 - 2.4 selbst vorweg durchgeführt werden. Für diese ist eine Zulassung nicht möglich bzw. nicht erforderlich.

Soweit erforderlich, können die Verfahrensschritte der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen mit ggf. weiteren Nachforderungen sowie die Fertigung von Bescheidentwürfen mit nachfolgender Anhörung mehrfach durchlaufen werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Zulassungsbehörde.

Bei befristeten Zulassungen zur Erprobung entfällt die Aufnahme in die Sammelblattliste, die im Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg für die Bergbehörden in Nordrhein-Westfalen unter dem Kapitel A 3.4 geführt wird.

Aus Platzgründen ist das Fließschema auf der folgenden Seite abgedruckt.

Fließschema



4.2 Musterantrag

4.2.1 Wichtige Vorbemerkung

Der Vordruck ist für das Ausfüllen mittels PC vorgesehen. Die gesamte Datei ist daher mit Dokumentschutz versehen, der die Formularfeldeingabe zulässt. Nur in dieser geschützten Ansicht ist die Benutzung am rationellsten.

Werden für vereinigte Anträge, Änderungsanträge o. ä. mehrere Tabellen oder Angaben gleichen Typs benötigt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Das Original sollte unverändert abgespeichert und eine Kopie der Datei als Arbeitsexemplar angelegt werden.

Um Überarbeitungen und Kombinationen für den individuellen Fall zu erzeugen, muss im Menü „Extras“ der Befehl „Dokumentschutz aufheben“ gegeben werden.

Das Verschieben, Kopieren, Ändern etc. ist nun möglich. Dabei sollten ergänzte/kopierte Formularfelder mit einem Namen versehen werden (Symbolleiste „Formular“ > Befehl/Button „Formularfeld-Optionen“ > „FeldEinstellungen-Textmarke“).

Im Menü „Extras“ muss der Dokumentschutz wie folgt wieder hergestellt werden: „Dokument schützen“ > „Zulassen“ > „Formulareingabe“. **Achtung: Dieser Befehl setzt die Eingaben im nicht schreibgeschützten Zustand auf die Vorgabewerte zurück! Daher sollte die formale Zusammensetzung des individuellen Antrags zuerst geschehen. Erst danach sind die Angaben einzutragen.**

Alternativ können auch durch mehrfache Ausdrücke i. V. m. Bemerkungen in den Formularen unter „Weitere Anlagen“ oder „Raum für weitere Bemerkungen“ derselbe Zweck vereinfacht erfüllt werden.

Das nachfolgende Muster ist als Formvorschlag zu verstehen. Die Verwendung des Musters ist daher nicht zwingend, aber für die Bearbeitung vorteilhaft. Einerseits werden dadurch i. d. R. alle erforderlichen wesentlichen Angaben behandelt, so dass Nachfragen oder Nachreichung von Unterlagen überflüssig werden. Andererseits erleichtert die standardisierte Form den Überblick bei der Entscheidung, so dass die Bearbeitung beschleunigt werden kann.

Im Zusammenhang mit Mengenangaben und Konzentrationen im Antrag ist die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse von besonderer Bedeutung. Berechnungen sollten daher möglichst präzise in den Anlagen belegt werden. Soweit Messwerte nicht vorliegen, sind angemessene Annahmen als Basis zu wählen.

4.2.2 Musterantrag

Der Musterantrag ist als gesonderte Datei im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de verfügbar.